

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Aufschließung der Grundstücke zwischen Wakendorfer Straße und der ehemaligen Kleinbahn" der Stadt Preetz nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Preetz am 27.03.2024 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Aufschließung der Grundstücke zwischen Wakendorfer Straße und der ehemaligen Kleinbahn" der Stadt Preetz für das Gebiet zwischen Wakendorfer Straße und der ehemaligen Kleinbahn, sowie das Teilgebiet zwischen Wakendorfer Straße und Moritz-Schreber-Straße sowie der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit vom 22.04.2024 bis zum 25.05.2024 im Foyer des Bauamtsgebäudes, Bahnhofstraße 27 während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus: Montag und Dienstag von 8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 -12.30 Uhr und von 13.30 – 18.00 Uhr und Freitag von 8.00 - 12.30 Uhr.

Das Planungsziel des Bebauungsplanes besteht darin, die Voraussetzungen für die Nachverdichtung des Gebietes planungsrechtlich vorzubereiten. In dem Zuge soll der Innenstadtbereich so angepasst werden, dass hier die Entwicklung einer zentrumsnahen Mischstruktur gesichert und gestärkt wird, die die Entwicklung von weiteren Nutzungen vorbereitet, die den Strukturen des Zentrums gerecht wird. Das Verfahren wird nach § 13 a Baugesetzbuch durchgeführt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wurde verzichtet, weil der Bebauungsplan nach § 13a der Innenentwicklung dient.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung im Internet unter der Adresse www.preetz.de und dort unter „Amtliche Bekanntmachungen“ und die nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB auszulegenden Unterlagen unter „Aktuelles“ eingestellt sowie über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Stellungnahmen können auch per E-Mail an nina.rensmeyer@preetz.de gesendet werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Art. 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Auch die Meinung von Kindern und Jugendlichen ist gefragt: Es wird besonders darauf hingewiesen, dass Kindern und Jugendlichen gleichermaßen die Möglichkeit gegeben ist, sich über die Planung der Stadt Preetz zu informieren und Anregungen anzubringen. Für Fragen steht das Sachgebiet Bauverwaltung, Stadtplanung, Wirtschaftsförderung unter der Telefonnummer 04342-303233 gerne zur Verfügung.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Preetz, den 04.04.2024

Stadt Preetz
Der Bürgermeister
Tim Brockmann

Anlage: Übersichtskarte über den Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4

